

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Bestellungen können von uns widerrufen werden bis sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen seit Zugang widerspricht.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „Geliefert verzollt“. Der Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.

IV. Zahlungsbedingungen

Zahlung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, wird die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto beziehungsweise 30 Tagen rein netto erfolgen.

V. Lieferung, Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
3. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und strikt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
4. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns gegenüber anzuzeigen.
5. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Im Falle des Lieferverzuges sind wir auch berechtigt, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Warenwertes. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.
7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verzögerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

VII. Verpackung

1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung entsprechend den vertraglichen Vorgaben verantwortlich. Soweit solche Vorgaben nicht bestehen, hat die Verpackung einschlägigen Vorschriften und üblichen Standards zu entsprechen.
2. Der Lieferant haftet für Beschädigungen des Vertragsgegenstandes aufgrund unsachgemäßer Verpackung.

VIII. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge, Pflichtverletzung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem neusten Stand der Technik, den gültigen Richtlinien, einschlägigen Gesetzen, Regelwerken, den neuesten Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen, insbesondere – jedoch nicht hierauf beschränkt – folgenden Normen entspricht:
 - der RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS2)
 - der RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten (WEEE)
 - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (POP)
 - der Richtlinie 2006/122/EG (PFOS)
 - dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG
 - den VDE und VDI Richtlinien, CE; EN; TÜV; DIN Standards
 - dem *Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten*
 - dem *Geräte- und Produktsicherheitsgesetz*
2. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, so können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

3. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so können wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
4. Wir werden dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Eingangskontrolle bei uns beschränkt sich regelmäßig auf die Identitäts- und Mengenkontrolle sowie auf die Prüfung nach offensichtlichen Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
6. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz unser Eigentum und zu unserer Verfügung und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

IX. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Verwahrung, Eigentum, Werkzeuge

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wir werden Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt wird. Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dem neu hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
2. Der Lieferant hat die ihm zur Nutzung überlassenen, in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge sorgfältig zu verwahren. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern des Lieferanten kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant uns die Werkzeuge auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

XI. Muster, Zeichnungen, Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Muster, Zeichnungen, Unterlagen aller Art, die wir ihm zur Verfügung stellen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung an uns zurückzugeben.

XII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) wird ausgeschlossen.
3. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage beim Amtsgericht Leutkirch bzw. beim Landgericht Ravensburg zu erheben. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an seinem Geschäftssitz, seiner Niederlassung oder am Erfüllungsort zu verklagen.

Stand Juni 2017

EKL AG
Nadlerstr. 8-10
D-88299 Leutkirch